# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

# Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0260/23

#### Titel der Drucksache

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Frienstedt zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur wohnnahen Versorgung im OT Frienstedt

## Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

## Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

# Stellungnahme

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Antrag des Investors Saller Bau auf Einleitung eines B-Plan-Verfahrens zur Errichtung eines Nahversorgers vom 24.03.2021 zu bearbeiten und wohlwollend zu bescheiden.

# Stellungnahme:

Der Stadtverwaltung Erfurt liegt der Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes als Vollsortimenter mit 1.100 m² Verkaufsfläche sowie eines Backshops mit 44 m² vor. Auf den Grundstücken in der Gemarkung Frienstedt, östlich der Dietendorfer Straße und nördlich der B 7 sollen ein Baukörper mit einer Grundfläche von ca. 1.460 m² sowie ein Parkplatz mit 87 Stellplätzen errichtet werden. Die Erschließung ist über die Dietendorfer Straße vorgesehen.

Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 21.03.2022 mitgeteilt, dass ihr Antrag betreffs der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben Lebensmittelmarkt in Erfurt- Frienstedt am 14.03.2022 vollständig im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingegangen ist. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Durch die Verwaltung wird dazu eine Drucksache zur Ausübung der Ermessensentscheidung für den Stadtrat vorbereitet. In Vorbereitung dieser Drucksache sind umfangreiche Prüfungen sowie gutachterliche Stellungnahmen erforderlich. Vor diesem Hintergrund konnte die Drucksache dem Stadtrat bisher noch nicht zur Entscheidung vorgelegt werden. Sobald die Prüfungen abgeschlossen sind und die gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erfurt vorliegt, wird die Drucksache zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB - Lebensmittelmarkt in Erfurt – Frienstedt" dem Stadtrat vorgelegt.

#### Fazit:

es es ur
ć